

Standpunkt

ZEITSCHRIFT DES EVANGELISCHEN BUNDES IN ÖSTERREICH



Einladung zur Hauptversammlung ■
Zwischen Hostilität und Hospitalität ■



HEFT 223/2016

Herzliche Einladung

zur Hauptversammlung des
Evangelischen Bundes Österreich

am **Sonntag, 23. Oktober 2016**

in der Evangelischen Kirche Mitterbach
Kirchengasse 9, 3224 Mitterbach am Erlaufsee (NÖ)

9.30 Uhr Gottesdienst; im Anschluss Hauptversammlung im Gemeindesaal

Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Genehmigung der Tagesordnung und
Protokoll der letzten Hauptversammlung
3. Bericht Obfrau
4. Bericht Kassier
5. Bericht Rechnungsprüfer
6. Wahl des Vorstands
7. Wahl der Rechnungsprüfer
8. Arbeitsvorhaben
9. Allfälliges




Liebe Mitglieder und Freunde des Evangelischen Bundes,

wie schön ist es, eine Heimat zu haben. Auch wenn für jeden Heimat bestimmt etwas Anderes ist: ein Land, ein Ort, die Sprache oder auch Bilder, Stimmen und Gerüche aus der Kindheit. Dehnbar ist der Begriff, aber eines ist Heimat immer: das Vertraute. Ich bin dankbar, eine Heimat zu haben und in ihr leben zu dürfen. Gerade jetzt, wo der Flüchtlingsstrom aus den Krisengebieten des Nahen Ostens seit Monaten anhält und ein Ende nicht in Sicht ist. Wo für viele nichts mehr bleibt als nur die nackte Erinnerung, und wir diskutieren, mit welcher Einreisequote der Menschlichkeit entsprochen wird.

Thomas Scheiwiler, Universitätsassistent am Institut für Systematische Theologie und Religionswissenschaft der Universität Wien, hat ein Plädoyer verfasst, Gemeinschaft zu denken und sich zum Ziel zu setzen, für die schützende Eigengesetzlichkeit des Fremden als Gast einzutreten. Dieser Hauptbeitrag der vorliegenden Ausgabe geht aus von einer in der Schweiz lancierten Migrationscharta und den philosophischen Überlegungen und rekursiert auf die biblische Tradition und ihre moderne Auslegung. Herzlichen Dank an den Autor, dass er uns diesen Beitrag zur Verfügung gestellt hat.

Herzlich möchte ich im Namen des Vorstands einladen zur Hauptversammlung des Evangelischen Bundes Österreich am 23. Oktober 2016. Dieses Mal in der ältesten und einzigen Toleranzkirche Niederösterreichs, in Mitterbach. Der Innenraum der Kirche wird gerade nach kulturhistorischem Vorbild des Bethausstils renoviert, und ich würde mich freuen, Sie zu diesem ersten Gottesdienst nach der Wiederweihe bei mir in Mitterbach begrüßen zu dürfen.

Danke für Ihre Verbundenheit mit dem Evangelischen Bund! Ihre


Pfarrerin Dr. Birgit Lusche, Obfrau

Inhaltsverzeichnis

Zwischen Hostilität und Hospitalität 5
von Thomas Scheiwiller

Neue Direktorin des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim:
Mareile Lasogga..... 20
von Ksenija Aukusut

Nachrichten über den Protestantismus aus aller Welt

Österreich..... 23
Ausland..... 27

Medieninhaber und Herausgeber: Evangelischer Bund in Österreich; Redaktion: Pfarrerin Dr. Birgit Lusche; alle: 1030 Wien, Ungargasse 9, Tel. 01/712 54 61. Hersteller: Evangelischer Presseverband in Österreich. Verlags- und Herstellungsort: Wien. Erscheint in der Regel viermal im Jahr. Preis pro Heft € 3,-; Jahresabonnement € 10,-; für Mitglieder im Mitgliedsbeitrag enthalten. IBAN: AT13 3200 0000 0747 5445, BIC: RLNWATWW, Evangelischer Bund in Österreich.

„Standpunkt“ bringt Aufsätze zu konfessionskundlichen Fragen und Nachrichten aus dem Protestantismus in aller Welt und der Ökumene, das Martin-Luther-Heft Ergebnisse der Lutherforschung.

Der Evangelische Bund in Österreich ist ein freier Zusammenschluss verantwortungsbewusster evangelischer Christinnen und Christen. Obfrau: Pfarrerin Dr. Birgit Lusche

Zwischen Hostilität und Hospitalität

Ein Plädoyer für die Entökonomisierung des Gastes

von Thomas Scheinwiller

Das Verhältnis von Selbst- und Fremdwahrnehmung in einer Welt global migrierender Menschen ist eine zentrale Herausforderung für Kultur, Gesellschaft und Religion. Sowohl die Flüchtlingsbewegungen aus den vorderasiatischen Krisen- und Kriegsgebieten, als auch – um das Unwort westlicher Protektionspolitik und -ökonomie zu bemühen – so genannte „Wirtschaftsflüchtlinge“ weisen Europa einmal mehr auf seinen geschichtsvergessenen Umgang mit dem prekären Status des Fremden und Flüchtenden hin. Weil sich die westlichen Gesellschaften zu „schützen“ versuchen, verletzen sie mitunter Asylrechte, welche sie allesamt unterschrieben haben und – mehr noch – in Friedenszeiten stolz als ihre Zivilisationsleistungen hochhalten. Auch wenn die christlichen Kirchen und ihre Theologien nicht mehr zu den konstitutiven Grundfesten westlicher Verfassungen gehören, sind Kirchen und ihre Mitglieder in unserer funktional ausdifferenzierten Gesellschaft mehr denn je aufgefordert, folgende Überlegung anzustellen: Wie kann ein auf das Individuum zurückgeworfenes Glaubensverständnis und ein auf den kirchlichen Sonderbereich begrenztes Glaubensbekenntnis in andere gesellschaftliche Teilsysteme eingebracht werden?

In erster Linie – und das sei in aller Deutlichkeit vorangestellt – ist es die Aufgabe des Staates, dem Flüchtlingsstrom angemessen und human zu begegnen. Weil dieser aber seiner Funktion nur unzureichend bzw. das Unterbringen von flüchtenden Personen in einer „künstlichen Verzweiflung“ als Notstand ausweist und Menschen in Österreich über Wochen und Monate in Zeltlagern oder in extremer Abgeschiedenheit unterbringt, sah sich die Zivilgesellschaft aufgefordert, umfangreich Hilfe zu leisten. Tausende Menschen haben sich zusammengefunden, um durch ihren Protest oder ihre konkrete Hilfe die stets nur reagierende Regierung darauf aufmerksam zu machen, dass sie sich endlich proaktiv der

Migrationsbewegungen annehmen muss, auch im Hinblick auf die größeren Zusammenhänge einer nach wie vor auf Asymmetrien angewiesenen weltweiten Wirtschaftspolitik.

Wie die säkularen NGOs übernehmen auch die Kirchen als Teil der kommunikativen Öffentlichkeit einer Zivilgesellschaft karitative Aufgaben. Kirche und ChristInnen verfolgen durch das Handeln am Nächsten in institutioneller Form von Caritas oder Diakonie ein zentrales Anliegen des christlichen Glaubens (und das gilt auch für viele andere Religionen und Denominationen). Als Glaubensgemeinschaft, welche den Dienst am Nächsten zu einer ihrer zentralen Aufgaben zählt, muss sich die Kirche selbst dazu aufgerufen fühlen, mangelnde staatliche Strukturen in Form von Verletzung eines humanitären Auftrags zu entlarven, indem sie die Politik auffordert, weder aufgrund von Machtpolitik noch aufgrund einer zunehmenden Abhängigkeit von der Wirtschaft ihre soziale Verantwortung ausgliedern oder gar zu negieren.

Dieser Essay nimmt ein Positionspapier des ökumenischen Netzwerks Schweizer ChristInnen als Ausgangspunkt, welches unter dem Namen *Kirche-NordSüdUntenLinks* eine Migrationscharta verfasst hat. Der Titel der Charta lautet: *Migrationscharta. Freie Niederlassung für alle: Willkommen in einer solidarischen Gesellschaft! Grundsätze einer neuen Migrationspolitik aus biblischer Perspektive.*¹ Das zweigliedrige Positionspapier fordert als Grundsätze für eine neue Migrationspolitik Gleichheit, Gerechtigkeit und Solidarität. Als Grundrechte einer neuen Migrationspolitik moniert sie freie Niederlassung für alle und ein Asylrecht, welches auf den Grundsätzen der Gleichheit fußt und ein Recht auf Sicherung der Existenz beinhaltet.

Was hier kurz zusammengefasst wurde, hat die Arbeitsgruppe auf über 20 Seiten detailliert expliziert, mitunter um den Schweizer Landeskirchen deren zu passives Verhalten gegen das zunehmend verschärfte Asylgesetz vorzuhalten. Nachdem auch Österreichs Politik zunehmend auf schnelle und inhumane Lösungen drängt, erscheint es wichtig, von derartigen Positionspapieren zu lernen, in welchen Kirche, Theologie und Politik in einem größeren Diskurskontext verhandelt werden. In einem zweiten Abschnitt werden das Gastrecht und seine Geschichte skizziert, um in einem dritten Kapitel dem Gaststatus systematisch-theologisch nachgehen zu können.

1 KircheNordSüdUntenLinks, Migrationscharta: <http://neuemigrationspolitik.ch/wp-content/uploads/2015/08/Migrationscharta-kompl.pdf>, [abgerufen am 18.9.2015]. Seitenangaben im Text beziehen sich jeweils auf den zuletzt zitierten Titel.

1. Migrationscharta 2015 – Handeln durch Glauben

Eine Charta ist eine Form der Selbstverpflichtung meist nichtstaatlicher Organisationen mit der Absicht, auf gesellschaftliche Missstände hinzuweisen. Die Migrationscharta des ökumenischen Zusammenschlusses *KircheNordSüdUntenLinks* hat sich dezidiert zum Ziel gesetzt, die Begründung ihrer Forderungen auf eine biblisch-theologische Basis zu setzen. Aufgrund einer zunehmenden „Das Boot ist voll-Politik“ bzw. der geschürten Angst, dass die aus der Not geflohenen Menschen „kommen, um zu bleiben“, sehen die VerfasserInnen in erster Linie den *Gleichheitsgrundsatz* der Menschenrechtsvereinbarungen in Gefahr. MigrantInnen – aber nicht nur sie – würden zunehmend in produktivitätslogische Kategorien eingeteilt. Folgerichtig fordern die InitiantInnen aus biblisch-theologischer Sicht keine Einschränkung oder gar Auslese, wer aus utilitaristischen, „kulturellen“ oder gar „rassistischen“ Kategorien migrieren darf und wer nicht (vgl. S. 2). Es gelte zwischen einer auf Leistung basierenden „abstrakten Gleichheit“ (3) des kapitalistischen Wirtschaftens und einer biblischen Gleichheit des Lebenskönnens zu unterscheiden, welche Verschiedenheit nicht einfach nur toleriert, sondern als deren Bedingung erachtet (Gen 1,27; Gal 3,28).

Dass das Aufkommen für seinen Lebensunterhalt in der Bibel nicht an der Leistung, sondern anthropologisch festgemacht wird, zeigt sich am Weinstockgleichnis in Mt 20,1-16. Der Kirche kommt daher einerseits die Aufgabe zu, die mitunter in ihrer eigenen Tradition wurzelnden Vorstellungen von Einheitsideologien zu dekonstruieren (4). Andererseits sei der neoliberalen Stoßrichtung, welche in der *Gerechtigkeit* oft nur den Schutz von Eigentum sieht, vehement mit solidarischen Rechtsforderungen zu widersprechen. Im Zuge der Gerechtigkeitsfrage postulieren die InitiantInnen die These, dass das „westlich geprägte, kapitalistische Wirtschaften [...] zu Verelendung, Entwürdigung, Versklavung von Menschen, zur Produktion und Festigung von Unrecht, zur Zerstörung der belebten und unbelebten Erde – und damit zu Migrationsprozessen“ (5) führe.

Die Charta wirft daher die ekklesiologische Frage auf, ob das Scheitern an der Frage der Gleichheit nicht einem Bekenntnisnotstand in Form eines *status confessionis* gleichkommt. „Credo im Sinn der kirchlichen Konfession sagt die Kirche erst, wenn alle ihre anderen Möglichkeiten erschöpft sind, wenn man, auf den Mund geschlagen, nichts anderes mehr sagen kann als eben Credo.“² Wie schwierig das Verhältnis von Theologie, Bekenntnis und Politik ist, zeigt die sowohl ultimative als auch passive Formulierung in Karl Barths Auseinandersetzung mit dem Totalitarismus.

2 Karl Barth, Die Kirchliche Dogmatik, Bd. I/2, Zollikon 1938, 698.

„Nun aber bleiben Glaube, Hoffnung, Liebe, diese drei; aber die Liebe ist die größte unter ihnen“ (1 Kor 13,13). Der mitunter schwierige Begriff *agape* wird in der Charta semantisch ganz in die Nähe des dritten Grundsatzes, der *Solidarität*, gesetzt. Das Argument wird auch gegen den oft noch vorherrschenden Antagonismus von jüdischer Gesetzesreligion und christlicher Religion der Liebe herangezogen, indem der Gegensatz aufgrund der solidarischen Stoßrichtung der jüdischen Gesetzestexte aufgelöst wird (6).

Unsicherheiten oder mehr noch Angst bestimmen vielerorts den politischen Diskurs und drohen die öffentliche Meinung zu manipulieren. Oft wird vorsätzlich mittels Instrumentalisierung strategisch auf Wahlen Einfluss genommen. „Keine Angst vor der Angst“ (7 f.) fordert daher die Charta und moniert, das Schicksal der Menschen nie im Lichte von falschen Überfremdungsängsten oder gar ‚Kulturkämpfen‘ zu beurteilen. Kultur ist zwar ein maßgeblicher Identifikationsfaktor, soll aber immer mit der übergeordneten Frage nach der vergesellschaftenden Funktion von Rechtsgrundlagen reflektiert werden.

Die Abschnitte C und D der Migrationscharta sind insofern miteinander verknüpft, als dass in einem ersten Schritt grundlegend auf das Recht auf *freie Niederlassung*, auf Asyl und auf Sicherung der Existenz eingegangen wird und erst in dem folgenden Kapitel gesellschaftspolitische Forderungen gestellt werden. Weil Migration und Flucht ein tragendes Element biblischer Narrative darstellen, ist besonders auf die damit einhergehenden schmerzlichen Erfahrungen von Trennung, Fremde und Leid hinzuweisen. Der Anspruch „Recht auf freie Niederlassung“ soll der Stigmatisierung und Kriminalisierung von Migration entgegenwirken, indem u.a. Verklauselungen und Kategorisierungen aufgrund von Qualifikation oder Einkommen verhindert werden. Dass es sich jedoch beim Gedanken der freien Niederlassung gar um eine heuchlerische Illusion handeln könnte, darauf hat kürzlich Slavoj Žižek hingewiesen.³ Die Idee ist insofern scheinheilig, weil wir insgeheim wissen, dass wir als Akteure des ökonomischen Leitsystems – des Kapitalismus – auf eine gewisse Trennung angewiesen sind. Denn einerseits wollen wir vermeiden, dass unsere Gesellschaft aufgrund der Flüchtlingsströme in eine von gegenseitigem Fremdenhass dominierten Populismus abzusinken droht. Andererseits fußt die Globalisierung des Kapitals auf einer „De-facto-Apartheid“ (46), welche für eine absolute Bewegungsfreiheit des Kapitals votiert, jedoch jenen, welche die politischen oder gesundheitlichen Kosten für unsere Produktionsauslagerungen tragen müssen, diese Freiheit aufgrund unseres Wohlstanderhaltungstriebes versagt bleibt (46–48).

3 Slavoj Žižek, Der neue Klassenkampf. Die wahren Gründe für Flucht und Terror, Berlin 2015, 11.

Im Hinblick auf das *Asylrecht* fordert die Charta, Kontingente auszuweiten, das Dublin-Abkommen zu revidieren, Kriegsdienstverweigerung und Desertion als Asylgrund zu akzeptieren, Sozialhilfe allen Asylsuchenden anzubieten, den Familiennachzug zu vereinfachen, keine einzelnen Elternteile abzuschieben und davon abzusehen, den unwürdigen Status der „Illegalität“ mit Gefängnis zu bestrafen.

Beim Recht auf *Sicherung der Existenz* ist auf globaler Ebene das Missverhältnis von einer übervorteilenden und ausbeutenden Wirtschaftspolitik hervorzuheben. Die Schweizer Bundesverfassung (BV) gewährt in Art. 12 allen Personen ein „Recht auf Hilfe in Notlagen“, eine juristische Absicherung, welche im österreichischen Gesetzestext nirgendwo in dieser Deutlichkeit verankert ist.⁴ In diesen Bereich gehört auch die Forderung der Migrationscharta nach angemessener Unterkunft, nach Mitbestimmung sowie das Recht auf Arbeit und Bildung. Das „Recht auf Schutz vor Diskriminierung“ (BV, Art. 8) in Kombination mit dem „Recht auf Hilfe in Notlage“ sollte – zumindest de jure – MigrantInnen vor einer exklusiven Sozialpolitik schützen.

Abschließend stellt sich die Frage, was ChristInnen innerhalb der Zivilgesellschaft als Kirche tun können, um sich sinnvoll – und sinnvoll bedeutet immer auch im Sinne Christi – in die Flüchtlingsdebatte einzubringen. Die Migrationscharta überschreibt ihren letzten Abschnitt mit „Strategien und Handlungsoptionen für die Kirchen“.⁵ Kirche ist in erster Linie keine politische Organisation und hat nur dann zu intervenieren, wenn Politik von Angst statt Mut, von bürokratischer Pragmatik statt vernünftiger Umsicht, von ohnmächtigem Machterhalt statt machtvolem Dienst am Nächsten geleitet wird.

Die Frage, ob die Forderungen der *KircheNordSüdUntenLinks* schon zu sehr in Detailfragen der Tagespolitik vorgreifen, wird sich einer theologischen Kritik ebenso aussetzen müssen wie der stellenweise bruch- und bedenkenlose Sprung über Lessings „Garstigen Graben“ aus biblischer Tradition und einer gegenwärtigen ethischen Urteilsbildung. Die Kirchen – so schließt denn auch die Migrationscharta – hat in erster Linie am „Aufbau einer Willkommenskultur“ mitzuwirken, (vgl. 17–21) ohne diesen Auftrag mit Assimilationsbestrebungen zu verwechseln.

Wer die Migrationscharta an ihrer faktischen Umsetzbarkeit misst, wird zweifelsohne eine Vielzahl an Kritikpunkten anführen können. Doch die Stärke

4 Für diesen Hinweis danke ich Hon.-Prof. Dr. Raoul F. Kneucker.

5 Migrationscharta, 17.

der Charta liegt vielmehr in ihrer utopischen Stoßrichtung, d.h. dem Versuch, ein Anderswo und Anderswie des Sozialen zu denken mit dem Ziel, die bewahrende und befestigende Funktion von „Ideologie“ einer Kritik zu unterziehen.⁶

2. Vom Gast zum Fremden – vom Gastrecht zum Fremdenrecht

In diesem Abschnitt über das Gastrecht stütze ich mich in erster Linie auf die Thesen der Philosophen Hans-Dieter Bahr und Jacques Derrida. Der Wiener Philosoph Hans-Dieter Bahr hat in seiner Monographie *Die Sprache des Gastes*⁷ zu zeigen versucht, wie sich die Stellung eines Gastes des antiken Oikos bis hin zum derzeitigen staatlichen Fremden- bzw. überstaatlichen Völkerrecht entwickelt hat.

Im Gegensatz zum Arbeitsbegriff, welcher durch die Unterscheidung von ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn im sprachlichen Ausdruck eine Tauschlogik ausdrückt, hat sich zwischen „Gast-nehmer“ und „Gast-geber“ niemals eine Dichotomie entwickelt. Ebenso wie beim Arbeitsbegriff stellt sich die Frage, warum der Gastgeber und nicht der Gastnehmer der empfangende Part einer Interaktion sein soll (vgl. 13). Diese sprachliche Umkehrlogik zeigt, dass das Zusammentreffen des Fremden auf das Eigene eine „Befremdlichkeit“ (22) hervorruft, welche wiederum den Gaststatus des Selbst zum Thema macht.

Der Umgang der Bevölkerung mit den großen Flüchtlingszahlen an Österreichs Grenzen zeigt sehr deutlich, dass sowohl die herzlichen als auch die abweisenden Stimmen den „Anderen“ als den Fremden „maskieren“. Aber „das Fremde ist nicht das Andere: es scheint ‚anders‘ als das Andere.“ Die Fremdheitszuschreibung stigmatisiert den „Anderen“ entweder zum Geheimnis oder aber zum Mangelwesen. So besteht die Gefahr, dass „unter dem Pseudonym des ‚Fremden‘ [...] dem Anderen unheilvolle, vernichtende oder erneuernde und erlösende Wirkungen“ zugesprochen werden (78). Diese Projektionen auf den Fremden verweisen jedoch nicht auf dessen Andersartigkeit, sondern bringen vielmehr „das Andere“ – in seiner verschlossenen Form – „als das *Eigenartige*“ zutage (79).

6 Zur Unterscheidung zwischen Ideologie und Utopie vgl. *Paul Ricœur*, Ideologie und Utopie: zwei Ausdrucksformen des sozialen Imaginären, in: *Vom Text zur Person. Hermeneutische Aufsätze (1970–1999)*, Hamburg 2005, 135–151. (Diesen Hinweis verdanke ich Prof. em. Dr. Pierre Bühler).

7 *Hans-Dieter Bahr*, *Die Sprache des Gastes*, Leipzig 1994; *ders.*, *Die Befremdlichkeit des Gastes*, Wien 2005; *ders.*, *Die Anwesenheit des Gastes. Entwurf einer Xenosophie*, Nordhausen 2012. Seitenzahlen in Klammern beziehen sich auf *Bahr*, *Sprache des Gastes*.

Mit Ernst Bloch bezeichnet Bahr dieses Eigene im Anderen als Grundlage für einen erst zu konstituierenden und prospektiven Heimatbegriff. Das folkloristische Missverständnis konservativer Politik beruht jedoch auf der politischen Forderung, ohne Bezug zum Anderen und somit ohne Realitätsbezug (*res aliter*) auszukommen. Eine solche Politik läuft Gefahr, ein ethnisches Wunsch- und Trugbild darzustellen, welches Heimat zu einer Einöde aus Immergleichem, einer sturen Ordnung oder musealen Besinnlichkeit deklariert. Geschichte und deren Hermeneutik sind auf *Wiederbegegnung* und *Befremdung* angewiesen, damit „diese paradoxe Rückkehr zum Ort, wo wir nie waren“ gelingen kann, ein Ort, an dem „uns ein Befremden noch über das Bekannteste“ (81) gelingen kann.

Der zweite Gedankengang dieses Abschnittes befasst sich mit dem Gastrecht als solchem. Bahr will zeigen, dass auf die Zurückdrängung – der „Verabschied/bung“ – des Gastes die „Geburt des Fremden“ folgte, welcher in unserer Gesellschaft zur „Chiffre X“ (236) geworden ist. Der Fremde gibt unserer Gesellschaft ein Zeugnis über deren Labilität oder deren Zusammenhalt ab. Denn die Zukunft wird zeigen, wie wir mit den unterschiedlichen Herausforderungen des Fremdenstatus der zu uns flüchtenden Menschen aus Asien und Afrika umgehen werden. Ob der Fremde unserer Hilfe langfristig bedarf, das Territorium nur passiert oder vor weit entfernten – und vermeintlich nicht in unserer Verantwortung stehenden – Grenzen steht, scheidet die politischen Lager: Der Fremde wird zur Chiffre des Zusammenhalts oder des Zusammenbruchs der Gesellschaft stilisiert, „dann behandelt die Gruppe ihn *wie* einen Feind oder *wie* eine Beute, *wie* einen Freund oder *wie* einen Angehörigen, je nachdem, ob er deren Zerfall oder deren Zusammenhalt zu befördern scheint“ (240). Oft beschränken sich historische Fremdenrechte auf gegenseitigen Gewaltverzicht und beruhen vorwiegend auf dem Schutz von ökonomischen Interessen. Dass Gastfreundschaft und ökonomische Interessen einander gegenseitig bedingen, hat bereits Aristoteles in der Nikomachischen Ethik festgehalten.⁸ Ein richtiges Fremdenrecht kommt jedoch erst dann zustande, wenn es jenseits einer Tauschlogik (Güter, Leistungen, Botschaften), „wenn – gegen welche Pflichten auch immer – die Durchsetzbarkeit bestimmter Ansprüche, etwa in Form von Wege-, Aufenthalts- und Betätigungsrechten, zugestanden wird“ (241).

Immanuel Kant und nach ihm Wilhelm Traugott Krug haben ein Weltbürgerrecht angedacht. Kant geht noch von einem bloß theoretischen Anrecht aller Bürger auf den Boden der Erde aus und unterscheidet dann zwischen einer *communio*, welche den originären Anspruch auf Boden mit einem juristischen Besitzanspruch und Gebrauchsrecht beschränkt, und einem *commercium* als ein freies

8 Vgl. *Aristoteles*, Nikomachische Ethik, VIII 1156a.

Verkehrsrecht in Form von „physischen möglichen Wechselwirkungen“.⁹ Dieses *ius cosmopolitanum* schränkt Kant aber mit der Absage an das Recht der Ansiedelung (*ius incolatus*) ein, welches nur unter gegenseitigem Vertragsbeschluss eingeräumt werden kann.¹⁰ Wilhelm Traugott Krug will in seinem *System der practischen Philosophie* diese Asymmetrie zwischen öffentlichem und privatem Anspruch des Personenverkehrsrechts aufheben, indem er ein „*allgemeine[s] Fremdenrecht*“ – ein „*ius peregrinorum universale*“ – fordert.¹¹

„*Weltbürgerrecht* (*ius cosmopolitanum*) ist die Befugniß jedes Menschen, die ganze Erde [...] zu bereisen und sich andern Menschen zum Lebensverkehre in irgend einer (wissenschaftlichen, künstlerischen, kaufmännischen etc.) Beziehung darzustellen; weshalb es auch das *allgemeine Gastrecht* oder das *Recht der allgemeinen Wirthbarkeit* (*ius hospitalitatis universalis*) heißt.“¹² Mit Krug wird das Grundproblem des modernen Fremdenrechts deutlich. Entweder es beansprucht als Gesetzestext allgemeine Gültigkeit und räumt dem Fremden als Person die gleichen Rechte ein oder aber es muss sich eingestehen, dass Menschen juristisch qua Herkunft mit unterschiedlichen Maßstäben gemessen werden. Das bringt Hans-Dieter Bahr zu der These, dass „[d]as ‚Fremden- oder Ausländerrecht‘ [...] nichts anderes als kaschiertes Sachenrecht einer Gemeinschaft [ist], die den Fremden [...] nicht als Rechtsperson anerkennt. Dieses Sachenrecht an Personen wurde nicht dadurch zu einem Recht des Fremden, daß die Einheimischen untereinander sich das Recht absprachen, den Fremden wie eine Sache aneignen oder veräußern zu können. Dadurch wurde vielmehr der Fremde nur zu einer rechtlosen Unperson“ (243). Bahrs Forderung lautet daher, sich auf die Ausarbeitung eines Gastrechts zu konzentrieren, welches das Fundament ihrer Rechtsansprüche *nicht* auf die Kompromissbasis zwischenstaatlicher Vertragsbasis baut. Vielmehr ist es ein Plädoyer für ein positives Gastrecht und gegen ein negatives Fremdenrecht (vgl. 243).

Als „Gast auf Erden“, welcher seine göttlichen Gebote stets überblickt (vgl. Psalm 119, 19), hat sich das religiöse Subjekt heute zusätzlich zu entscheiden, ob es seinen Glauben in Weltoffenheit, in Abgeschlossenheit oder gar in aktiver Segregation oder Mission ausleben will. Glaube und Religion sind in gleichem Maße überstaatlich verbindend wie trennend, weshalb die verschiedensten Denominationen eine Erinnerungskultur entwickelten. Um den Übergang von einem Gast- zum

9 Immanuel Kant, *Die Metaphysik der Sitten*, A 229. B 260.

10 Vgl. Kant, *Metaphysik*, A 230. B 260 f.

11 Wilhelm Traugott Krug, *System der practischen Philosophie*, Wien 1818, Bd. 1, 388.

12 Ders., Art.: *Weltbürgerrecht*, in: *Allgemeines Handwörterbuch der philosophischen Wissenschaften nebst ihrer Literatur und Geschichte*, Faksimile-Neudruck der zweiten, verbesserten und vermehrten Auflage Leipzig 1832–1838, Bd. 4, Stuttgart–Bad Cannstatt 1969, 489 f.

Fremdenrecht innerhalb Europas nachvollziehen zu können, ist auf die Konstitutions- bzw. Konfessionalisierungsphasen von Staat und Kirche aufmerksam zu machen. Die Stärkung der Position von Staat und Kirche von oben durch *Sozialdisziplinierung* (G. Oestreich; W. Schulze) oder durch komplexe Machtstrukturen in Form der *Gouvernementalität* (M. Foucault), haben die Untertanen mit einem nicht unerheblichen Eingriff in ihr „psychisches System“ bezahlen müssen. So wurde unter dem Schlagwort der *Guten Policey* versucht, dem gesellschaftlichen Wandel und Wachstum mit obrigkeitlicher Zucht und Ordnung zu begegnen. Der moralische Lasterkatalog war lang und griff tief in das menschliche Verhalten ein, so tief, bis die Untertanen „ihr Verhalten und die dasselbe steuernden, emotionalen, kognitiven und normativen Strukturen“ derart prägten, „daß die Reaktionen herrschaftskonform erfolgen“.¹³ Kirche und Staat der Neuzeit sind geprägt durch ein stetiges Anwachsen des Verdachtes gegenüber Handlung, Verkehr und Denken ihrer Gläubigen bzw. Untertanen, was Bahr als die „Geburt des Fremden“ (245) bezeichnet. Der Fremde soll jedoch gleichzeitig rechtlich durch den Staat geschützt werden. Durch die Entwicklung vom Gast- zum Fremden- und Ausländerrecht hin zu den Menschenrechten kann sich der „Fremde“ gewissermaßen emanzipieren. Das Menschenrecht gilt für den Fremden auch dann, wenn er niemandes Gast ist. Somit läuft der Fremde Gefahr, zu einer austauschbaren „Chiffre X“ zu verkommen, zum „Objekt des ‚Verdachten/Verdachtess‘“ (248). Nicht nur der „Ausländer“, sondern all jene, welche den gesellschaftlichen Gesetzen des größten gemeinsamen Nenners nicht entsprechen, werden so zu Fremden – gar zu Verdächtigen. Mit der Personalausweispflicht zeigt der moderne Staat deutlich auf, dass er den Verdacht gegenüber dem Fremden längst zum allgemeinen Prinzip des Verdachts auf alle StaatsbürgerInnen ausgeweitet hat.

Zu einem ähnlichen Schluss wie Hans-Dieter Bahr gelangt Jacques Derrida in *Von der Gastfreundschaft*, wenn er *absolute* beziehungsweise *unbedingte* Gastfreundschaft von bedingtem, gesetzlich verankertem Gastrecht unterscheidet.¹⁴ Die unbedingte/absolute Gastfreundschaft will auch den ort- und namenlosen Fremden, den absolut Anderen empfangen, ohne Gegenleistungen einzufordern, ohne ihn zur prekären Rechtslage zu erklären. Paradoxerweise bedingen sich aber *das* unbedingte Gesetz und *die* bedingten Gesetze gegenseitig: Die unbedingte Gastfreundschaft braucht die positive Rechtslage, um nicht zur Utopie zu werden; die

13 *Stefan Breuer*, Sozialdisziplinierung. Probleme und Problemverlagerungen eines Konzepts bei Max Weber, Gerhard Oestreich und Michel Foucault, in: *Christoph Sachße/Florian Tennstedt (Hg.)*, Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik, Frankfurt a.M. 1986, 45–69, hier 47; vgl. *Karl Härter*, Art. Polizei, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, hg. v. Friedrich Jaeger, Bd. 10, Stuttgart/Weimar 2009, 170–180.

14 Vgl. *Jacques Derrida*, *Von der Gastfreundschaft*, Wien ³2015, 25. 60–63. 106 f. Auf Derrida geht auch die Gegenüberstellung von Hostilität und Hospitalität zurück, vgl. 37.

Gesetze hingegen müssen von *dem* Gesetz *inspiriert* werden, sie „sind also zugleich widersprüchlich, antinomisch und untrennbar verbunden. Sie implizieren einander und schließen sich gleichzeitig gegenseitig aus“.¹⁵

Weil der Staat der von Derrida bezeichneten „Demokratisierung der Information“ (45) nicht gewachsen ist, reagiert dieser mit steigender Machtausübung in Form von Kontrolle und Repression. Der Staat versucht dadurch den Schein von Sicherheit zu wahren, übersieht jedoch die paradoxe Entwicklung des gemeinsamen *koextensiven* Anstiegs von Demokratisierung und Polizei bzw. Politisierung.¹⁶ Das Gesetz der Gastfreundschaft kann man nur als „ein Gesetz ohne Imperativ, ohne Befehl und ohne Pflicht“ denken – als „[e]in Appell, der herbeiruft (*mande*), ohne zu befehlen (*commande*)“ (64). Eine absolute Gastfreundschaft im Sinne des individuellen Gastes kann nur dann aus freien Stücken und gemäß würdiger Freundlichkeit geschehen, wenn sie abseits von Verpflichtung und Ökonomie stattfindet.

3. Anmerkungen zur systematischen Ausgangslage

In diesem abschließenden Kapitel werden die angesprochenen Themengebiete systematisch-theologisch reflektiert, indem in erster Linie die theologischen Positionen und Forderungen der Migrationscharta – die Befreiungstheologie und der Bekenntnisnotstand – erörtert werden.

Befreiungstheologie – „Die Stimme der Armen“

Weil es an dieser Stelle unmöglich ist ein vollständiges Bild der Befreiungstheologie zu bieten, will ich auf einige Überlegungen eingehen, welche sich Falk Wagner Mitte der 1980er Jahre zu diesem theologischen Zugang gemacht hat.¹⁷ In der in den 1960er Jahren in Südamerika herausgebildeten Theologie der Befreiung spielen Erfahrungen von Leid, Armut und Unterdrückung eine zentrale Rolle. Weil die Forderung nach Emanzipation aus politischen und ökonomischen Machtsituationen in Verbindung mit der Frömmigkeit von Basisgemeinden steht, ist die Bildung des „christlich-religiöse[n] Bewußtsein[s]“ direkt an eine

¹⁵ *Ders.*, Gastfreundschaft, 62.

¹⁶ Vgl. *ders.*, Gastfreundschaft, 44 f. 108.

¹⁷ *Falk Wagner*, Die latein-amerikanische Befreiungstheologie. Eine Herausforderung für europäische Theologien und Kirchen?, in: Revolutionierung des Gottesgedankens. Texte zu einer modernen philosophischen Theologie, aus dem Nachlaß ediert von C. Danz und M. Murrmann-Kahl, Tübingen 2014, 588–604.

„*praxis pietatis*“ (598) gebunden. Armut und ökonomische Abhängigkeitstheorien (Dependenztheorie), welche die Matrix der Theologie der Befreiung bilden, als marxistische Irrungen abzutun, verurteilt Wagner daher als zynische Verkürzung (vgl. 594). Vielmehr schreibt er der Befreiungstheologie die Qualität zu, dass sie sich als „*theologia viatorum*“ – als „Theologie in Bewegung“ (593) – stets nach den Lebenssituationen der gläubigen Subjekte fragt, womit sie mit Grundgedanken des Kulturprotestantismus (vgl. 602) konform geht. Daraus folgt die *theo-logische* Forderung, nicht nur auf eine christliche Freiheit aus Rechtfertigung zu rekurrieren, sondern auch weltliche Gestalten der Freiheit, wie Politik, Wirtschaft, Recht etc. in den Blick zu nehmen.

Denn wenn die *innere Freiheit* von der Forderung nach einer *äußeren Freiheit* abgekoppelt wird bzw. im sozialen Weltumgang keine Umsetzung findet, sinkt sie (wie jede ethische Forderung) zu einem „Pathos ohne Folgen“ (597) herab. Theologie und Kirche bzw. Theologie als Funktion von Kirche ist daher angehalten, ihre Themen und Anliegen zu übersetzen, um sie in Politik, Wirtschaft und Kultur artikulieren und umsetzen zu können. Auf der anderen Seite sind Theologie und Kirche aufgefordert, Fertigkeiten im Leitsystem Wirtschaft zu erwerben, um „die selbstverständlich partielle Kompetenz der christlichen Freiheit auch für die wirtschaftlichen Zusammenhänge unter Beweis zu stellen“ (603). Die Theologie der Befreiung setzt sich zum Ziel, sich aus den Basisgruppen heraus theologisch von politischer und ökonomischer Repression zu befreien. Weil die Befreiungstheologie „an die Positivität einer bestimmten Raumzeitlichkeit und historischen Situation gebunden“ (599) ist, kann sie Wagner als moderne „positionelle Theologie“ einstufen.

Status vs. Processus Confessionis

Der Ideologievorwurf wird in der protestantischen Theologie oft dort laut, wo ein status confessionis mit ethischen Fragestellungen in Zusammenhang gebracht wird.¹⁸ Das Verhältnis von status confessionis zu politischen und ethischen Fragestellungen ist ein spannungsreiches, weil der Vorwurf einer zu staats- und ökonomiekonformen Kirche¹⁹ der Angst gegenübersteht, gesellschaftspolitische DiskussionspartnerInnen durch politische und sozialethische „Kampfparolen“ zu verlieren. Einig sind sich die Kirchen dahingehend, dass ChristInnen sowohl als gläubige Subjekte als auch als StaatsbürgerInnen, aber

18 Vgl. *Martin Honecker*, Grundriß der Sozialethik, Berlin/New York 1995, 677.

19 Vgl. *Ulrich Duchrow/Franz Segbers* (Hg.), Frieden mit dem Kapital? Wider die Anpassung der evangelischen Kirche an die Macht der Wirtschaft, Oberursel 2008.

auch die Kirche als Institution aufgefordert sind, dann als Korrektiv hervorzutreten, wenn staatliches Handeln der Menschlichkeit zuwiderläuft. Kirche soll Partei ergreifen, aber nicht Partei sein, auch wenn sie Gefahr läuft, als solche gesehen zu werden.²⁰

Die Wendung *status confessionis* hat im 16. Jahrhundert im Zusammenhang mit einer liturgischen, aber nicht mit einer grundsätzlichen Glaubensdebatte in die Konkordienformel (FC X, 1577) Eingang gefunden. Als ein so genanntes *Adiaphoron* – ein letztlich ethisch neutral zu beurteilendes Problem – verschwand der *status confessionis* in den folgenden Jahrhunderten aus dem theologischen Diskurs. Erst als die Neulutheraner im 20. Jahrhundert die Lebensbereiche Politik und Wirtschaft zur „Eigengesetzlichkeit“ deklarierten und diese vom Bekenntnis zu Christus abzukoppeln begannen, konnte der *status confessionis* zu einem politisch-ökonomischen Begriff avancieren. Wer also den *status confessionis* feststellt, sollte darauf hinweisen, dass schon in Art. 16 des Augsburger Bekenntnisses die Einbindung von Politik und Ökonomie im Kirchenleben verankert ist und sich die Anwendbarkeit des *status confessionis* vorwiegend gegen die neulutherische Trennung zwischen kirchlicher Umwelt und Bekenntnisakt richtet.²¹

Zwar können ChristInnen oder christliche Gruppierungen jederzeit – auch öffentlich – auf gesellschaftliche Missstände verweisen und kirchliche Organe um die Proklamation eines *status confessionis* ersuchen, sollten sich jedoch um deren Konsequenzen stets bewusst sein. Der *status confessionis* fordert von seinen Mitgliedern nach innen, aber auch als Handlungsdirektive mit anderen Kirchen nach außen eine Entscheidung ab, welche Kontroversen zur Folge haben kann.²² Ein weiterer Aspekt ist der Zusammenhang von theologischer Forderung und kirchlicher Rechtsgrundlage. Weil „Recht [...] immer werthaft und wertgerichtet“²³ ist, gilt es einerseits das Verhältnis von Bekenntnis und positivem Kirchenrecht zu klären, andererseits ist es legitim, das „Positivieren von Werten“ anzustreben.

Inwiefern sich das Verständnis des *status confessionis* zwischen lutherischer und reformierter Tradition unterscheidet bzw. warum die reformierte Theologie der Verknüpfung von *status confessionis* und Sozialethik affirmativer gegen-

20 Vgl. *Wolfgang Lienemann*, Grundinformation Theologische Ethik, Göttingen 2008, 242.

21 *Ulrich Duchrow*, Weltwirtschaft heute. Ein Feld für Bekenkende Kirche?, München 1986, 135 f.

22 Vgl. *Alfred Raubaas*, Is An Ethical Status Confessionis Possible? Conference Proceedings, in: HTS Theologese Studies/Theological Studies 65/1 (2009), 1–6, hier 6.

23 *Raoul F. Kneucker*, Das „Wiener Modell“: Religionsrecht an der Evangelisch-Theologischen Fakultät Wien, in: *Ders./Karl W. Schwarz* (Hg.), Religionsrecht und Theologie. Das „Wiener Modell“, Wien 2014, 7–60, hier 36.

übersteht, würde an dieser Stelle zu weit führen.²⁴ Grundsätzlich lässt sich aber sagen, dass an den Versammlungen des Reformierten Weltbundes (Ottawa 1982; Seoul 1989; Debrecen 1997; Accra 2004) – und auf diese Tradition bezieht sich die Schweizer Migrationscharta – sich eine Tendenz abzeichnet, politisches, ökonomisches und ökologisches Unrecht in die theologische Nähe von Bekenntnisakten zu bringen. Um den theologisch folgeschweren und entzweierenden Ausdruck zu vermeiden, hat man an der Generalversammlung in Debrecen (1997) von einem „processus confessionis“ gesprochen, welcher „zu einem verbindlichen Prozeß der wachsenden Erkenntnis, der Aufklärung und des Bekennens [...] bezüglich wirtschaftlicher Ungerechtigkeit und Naturzerstörung“²⁵ anleiten soll.

Ein Plädoyer für die Entökonomisierung des Gastes

Den Gast als den Fremden nicht in ökonomischen Strukturen zu denken ist das Leitmotiv dieses Essays. Dazu gehört nicht nur die Abkehr einer Kategorisierung menschlicher Existenz, sondern auch ein Bewusstsein für ökonomische Ungerechtigkeit. Die globale Ökonomie als Entwicklungsstufe zu „unserer“ Sozialen Marktwirtschaft zu fassen, greift dort zu kurz, wo Leid und Ungerechtigkeit weltvergessener Orte nicht in der Buchführung unseres Wohlstandes geführt werden. Die Tatsache, dass Ökonomie keine klar definierbare, einheitliche Größe darstellt und nicht an bestimmte Personen gebunden ist, kann ebenso wenig ein Argument sein, der „Globalisierung“ den status confessionis abzuerkennen. Auch der Erklärungsansatz, Wirtschaft sei grundsätzlich auf demokratische Reformansprüche rückgebunden, missachtet das Bestreben global agierender Unternehmen, ihre Produktion in Länder ohne demokratisch verhandelbare Arbeitsrechte auszulagern.²⁶ Damit die Bedeutung des status confessionis keine eurozentristische oder binnenkirchliche Engführung erfährt, sollte die biblische Referenzstelle – „Wer nun mich bekennet vor den Menschen, den will ich bekennen vor meinem himmlischen Vater“ (Mt 10,32) – in einem breiteren Kontext reflektiert werden. In einem Prozess der „Relecture“ wäre dann die aktive Forderung des ersten Satzteils dahingehend zu lesen, dass der ganze Mensch – in Wort und Praxis²⁷ – Christus vor seiner Umwelt bekennt, indem er sich in allen sozio-kulturellen Dimensionen verantwortlich zeigt .

24 Vgl. dazu *Honecker*, Grundriß, 662–678.

25 Epd-Dokumentation, zit. nach: *Ulrich Duchron*, Das Wunder von Accra. Bekenntnis der 24. Generalversammlung des Reformierten Weltbundes (30.7.–12.8.2004), in: *Entwicklungs-politik* 17 (2004), 31–33, hier 31.

26 Vgl. *Lienemann*, Grundinformation, 266 f.

27 Vgl. *Ulrich Lutz*, Das Evangelium nach Matthäus, in: EKK, 2. Teilband Mt 8-17, 131.

In einem ersten Schritt richtet sich daher der Aufruf an die „Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich“, die soziale, demographische und gesundheitliche Einschränkung „christlicher Nächstenliebe“ in Art. 4.1 um die Dimension des Gastes/des Fremden zu erweitern.²⁸ Denn nur die positive Verankerung der biblischen Grunderfahrung des Gastseins kann dem Vorbehalt entgegenwirken, dass das Einfordern eines status confessionis von der kirchlichen Basis als Kommunikationsabbruch missverstanden wird – vielmehr ist eine Öffnung die Folge. In einem zweiten Schritt sollten sich die Kirchen in Österreich in ihrer Korrektiv-Funktion für eine juristisch verpflichtende Unterstützung aller in Österreich notleidenden Personen starkmachen (vgl. BV, Art. 12). Als StaatsbürgerInnen und ChristInnen sind wir außerdem gut beraten, die Differenzierung von Ökonomie und Politik – als gegenseitige Rechenschaftspflicht der beiden Lebensbereiche – einzufordern. Nur so kann verhindert werden, dass das Verdikt des Flüchtlings als „gesellschaftliche Belastung“ in der Politik ungestraft salonfähig wird.

Dass der auf „Gewinnmaximierung“ ausgerichtete Kapitalismus eine gesetzte, aber keineswegs notwendige Form des Wirtschaftens ist, hat Arthur Rich theologisch entfaltet. Neben die personalisierte Formel des „homo incurvatus in se“ stellt Rich das „strukturell Böse“, um auf das Verhängnisvolle menschlicher Strukturen zu verweisen.²⁹ Doch christliches Handeln ist Ablehnung des absoluten Anspruchs einer nach Gewinnmaximierung strebenden Ökonomie – christliche Existenz ist der „Kampf gegen das strukturell Böse“ (78).

Dass durch die verabsolutierte Kommunikation des Geldes die Entdifferenzierung des menschlichen Weltumganges voranschreitet, hat Falk Wagner mehrfach herausgearbeitet.³⁰ Weil „Geld [...] durch Geld gedeckt“ und „Glaube [...] glaubend den Glauben“ (102) glaubt, ist eine strukturelle Analogie zwischen Gott und Geld auszumachen, welche Geld gar zum „irdischen Gott“ (111) erklärt. Auch Wagner erkennt in der Immer-Mehr-Struktur der Gewinnmaximierung einen unbeschränkten und blinden Prozess der Ökonomie, welcher sich lediglich

28 http://www.evangel.at/fileadmin/evangel.at/doc_rechtsdatenbank/kv.pdf [abgerufen am 12.11.2015].

29 Vgl. Arthur Rich, Sachzwänge und strukturell Böses in der Wirtschaft. Analysen und Konsequenzen aus der Sicht der christlichen Sozialethik, in: ZEE 26/1 (1982), 62–82, hier 63. 65; vgl. Paul Tillich, Das Dämonische. Ein Beitrag zur Sinndeutung der Geschichte, Tübingen 1926; ders., Der Protestantismus. Prinzip und Wirklichkeit, Stuttgart 1950, 21.

30 Vgl. Falk Wagner, Gott oder Geld. Systematisch-theologische und sozialethische Erwägungen zum Geld als alles bestimmende Wirklichkeit, in: Jörg Dierken/Christian Polke (Hg.), Christentum in der Moderne (DoMo 9), Tübingen 2014, 100–118; vgl. dazu ausführlicher Falk Wagner, Geld oder Gott? Zur Geldbestimmtheit der kulturellen und religiösen Lebenswelt, Stuttgart 1985.

an der stumpfen Maxime „Wachstum durch Wiederholung“ orientiert. Das Geld wirkt aufgrund seiner Austauschbarkeit geradezu als Manifestation gesellschaftlicher Asymmetrie, indem es den Zahlungskräftigen vom Zahlungsunfähigen trennt. Ein ausgeglichenes und symmetrisches Verhältnis zwischen einem Selbst und seinem Gegenüber in geglückter Kommunikation ist allein Gott vorbehalten (vgl. 117 f.). Denn nur eine durch Gott anerkannte Freiheit kann gewähren, dass eine selbstgesetzte Freiheit nicht zum „Kampf aller gegen alle“ verkommt.³¹

Zum Autor:

Univ.Ass. Mag. lic.phil. Thomas Scheiwiler ist seit 2015 Assistent bei Prof. Dr. Christian Danz am Institut für Systematische Theologie und Religionswissenschaft der Universität Wien. Sein Forschungsinteresse gilt der Theologie und Religionstheorie im 20. Jahrhundert (v.a. Tillich, Wagner) und der Religionssoziologie (v.a. Luhmann, Bourdieu).

³¹ Vgl. *Falk Wagner*, *Geld oder Gott?*, 140.

Neue Direktorin des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim: Mareile Lasogga

von Ksenija Auksutat

„Das Konfessionskundliche Institut ist eine Liebeserklärung an die Vielfalt des Christentums.“ Mit dieser Aussage würdigte Thies Gundlach, Vizepräsident im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), die Bedeutung des Konfessionskundlichen Instituts aus Anlass der Einführung von Oberkirchenrätin Dr. Mareile Lasogga (50) in ihr Amt als Direktorin. Es gebe in der EKD keine andere Institution, die sich so viel Mühe mache, die anderen Konfessionen zu kennen und zu verstehen, sagte Gundlach am 4. März 2016 im hessischen Bensheim. Das Konfessionskundliche Institut sei auch eine „Stätte der Vergewisserung, ein Hort der stellvertretenden Urteilsbildung“ in einer Zeit der Infragestellungen und Verunsicherung, führte Gundlach weiter aus und sagte ihr auch zukünftig die Unterstützung durch Kuratorium und EKD zu.

Die neue Direktorin Mareile Lasogga bezeichnete in ihrer Predigt die Kirche als Trostgemeinschaft, die christliche Kirchen und Gemeinschaften über konfessionelle Grenzen und Differenzen hinweg verbinde: „Wir leben von dem Zuspruch Gottes, der uns tröstet mit der Verheißung, die uns in Jesus Christus erschlossen ist.“ Und sie forderte dazu auf, als Gemeinschaft der „Getrösteten und Tröstenden“ den Menschen auf der Grundlage des Evangeliums zu sagen, „was sie hoffen dürfen“. Angesichts von gesellschaftlichen Ängsten und Verunsicherungen sollten Kirchen „Menschen in ihren Nöten trösten“.

Die promovierte Theologin Mareile Lasogga war zuvor Referentin für Theologische Grundsatzfragen im Amt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) in Hannover. Sie war Geschäftsführerin des Theologischen Ausschusses der VELKD und arbeitete in der Kammer für Theologie der EKD und des Theologischen Ausschusses der Union Evangelischer Kirchen (UEK) mit. In ökumenischer Hinsicht war Mareile Lasogga verantwortlich für den Bereich der innerevangelischen Lehrgespräche und Delegierte für die

Vollversammlung der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE). Seit 2013 fungiert sie als zweite Präsidentin der Luther-Gesellschaft e.V. und gibt zusammen mit Prof. Dr. Dr. Johannes Schilling die Zeitschrift „Luther“ heraus.

Dr. Mareile Lasogga wurde in Hannover geboren und studierte evangelische Theologie in Marburg, Göttingen, Lausanne und Bern mit dem Schwerpunkt Systematische Theologie. Nach ihrer Ordination zur Pastorin der Hannoverschen Landeskirche war sie von 1998 bis 2002 Pastorin der St. Petri-Kirchengemeinde Cuxhaven und von 2002 bis 2007 Pastorin der St. Johannisgemeinde in Hannover. In diese Zeit fallen Beauftragungen für die Fortbildung von Ehrenamtlichen in der Hospizarbeit im Kirchenkreis Cuxhaven und für die Fortbildung von Prädikantinnen und Prädikanten im Sprengel Hannover.

Zuvor hatte Gury Schneider-Ludorff, Präsidentin des Evangelischen Bundes, Walter Fleischmann-Bisten gewürdigt, der zum Jahresende in den Ruhestand gegangen war. Der promovierte Theologe und Historiker Fleischmann-Bisten war in verschiedenen Aufgaben seit 1984 im Konfessionskundlichen Institut tätig, zuletzt als Direktor.

Der Evangelische Bund e.V. in Bensheim ist Träger des Konfessionskundlichen Instituts, des konfessionskundlichen und ökumenischen Arbeitswerks der EKD. Die Arbeit des Konfessionskundlichen Instituts wird von der EKD sowie der EKHN, der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Kirche der Pfalz finanziell getragen. Das Institut wurde 1947 von Wolfgang Sucker gegründet, um die konfessionellen Veränderungen durch Flucht und Migration nach dem Zweiten Weltkrieg in den Blick zu nehmen.

Weitere Informationen unter <http://konfessionskundliches-institut.de>

Nachrichten aus aller Welt

Österreich

SALZBURG: NACH 50 JAHREN ERFOLGTE OFFIZIELLE ANNAHME DER HISTO- RISCHEN VERGEBUNGSBITTE

Mit einem Symposium und einem ökumenischen Dankgottesdienst haben die Evangelische und die Römisch-katholische Kirche am 13. März in der evangelischen Christuskirche in Salzburg an ein historisches Ereignis erinnert, das das Verhältnis der Kirchen zueinander geprägt hat. 1966 hatte der damalige Salzburger Erzbischof Andreas Rohrer die evangelischen Christinnen und Christen um Vergebung für die Protestantenvertreibung von 1731/32 gebeten. Anlass für die Vergebungsbitte des Erzbischofs war die Amtseinführung des ersten evangelischen Superintendenten der neu eingerichteten Superintendentenz Salzburg und Tirol am 27. März 1966.

Nun erfolgte die offizielle Annahme der Vergebungsbitte durch die Evangelische Kirche. Der damalige evangelisch-lutherische Bischof Gerhard May habe sich vor 50 Jahren für das Aussprechen der Vergebungsbitte bedankt. „Wir sagen heute im Namen der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich: Wir nehmen die Bitte um Vergebung an“, so Bischof Michael Bünker im Gottesdienst, den er gemeinsam mit Erzbischof Franz Lackner, Superintendent Olivier Dantine,

der evangelisch-methodistischen Pastorin Esther Handschin, dem römisch-katholischen Pfarrer Matthias Hohla, dem altkatholischen Generalvikar Martin Eisenbraun, dem rumänisch-orthodoxen Erzpriester Dumitru Viezuianu, Max Aicher von der Pfingstgemeinde und dem gastgebenden evangelischen Pfarrer Tilmann Knopf gestaltete.

PAUL-WEILAND-HAUS DES DIAKONIE FLÜCHTLINGS- DIENSTES ERÖFFNET

Das Paul-Weiland-Haus des Diakonie Flüchtlingsdienstes ist am 6. April feierlich eröffnet worden. Benannt ist das Haus in der Wiener Straße 70 in Baden nach dem evangelischen Superintendenten der Diözese Niederösterreich, der im August des Vorjahres plötzlich verstorben ist. Im Paul-Weiland-Haus, dem ehemaligen Landespflegeheim, erhalten Menschen mit Fluchthintergrund ein sicheres Zuhause auf Zeit. Betreut werden in dem Grundversorgungsquartier Familien, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sowie Menschen mit erhöhtem Betreuungsbedarf. Paul Weiland habe viele Beispiele der Unterstützung gesetzt, erinnerte NÖ-Landesrat Karl Wilfing. Wichtig sei nicht nur das Andenken, sondern dass in seinem Sinn die „Fackel der Mitmenschlichkeit“ aufgegriffen werde, so der Landesrat bei der Eröffnungsfeier, an der neben Vertre-

terinnen und Vertretern der Politik, der Diakonie und der Kirchen auch Marianne Weiland, die Witwe des Namensgebers, teilnahm.

Derzeit ist das 200 Plätze umfassende Haus voll belegt. Schwerpunkte sind die Betreuung von 48 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sowie jener Menschen, die aufgrund körperlicher Erkrankungen besondere Bedürfnisse haben.

FLÜCHTLINGE: KIRCHEN PROTESTIEREN GEGEN VERSCHÄRFUNG

Nach ihren Hilfsorganisationen haben auch die Römisch-katholische und die Evangelische Kirche die Regierung aufgefordert, die geplante Verschärfung des Asylgesetzes fallenzulassen. Die katholische Bischofskonferenz warnt vor einem „nicht akzeptablen Eingriff“ in das Grundrecht auf Asyl. Verfassungsrechtliche Bedenken kommen indessen von den Landesverwaltungsgerichten, von Richtern und Experten. Auf der Parlamentshomepage sind zahlreiche Stellungnahmen dokumentiert. So befürchtet die römisch-katholische Bischofskonferenz, dass die Beschränkung des Asylrechts in Österreich auch eine „restriktive Dynamik“ in anderen EU-Ländern auslösen könnte. „In letzter Konsequenz würde das Recht auf Asyl faktisch ausgehebelt, wogegen sich die Katholische Kirche entschieden ausspricht“, heißt es in der Stellungnahme.

Die Evangelische Kirche sieht das geplante Vorgehen als „rechtsstaatlich inakzeptabel“, weil das Gesetz keine konkreten Kriterien für das Vorliegen eines Notstandes vorsieht, der in weiterer Folge die Einschränkung des Asylrechts bewirkt.

Auch die Richtervereinigung hält diesen Punkt für „verfassungsrechtlich bedenklich“. Stellvertretend für seine Kollegen kritisiert der Präsident des Tiroler Landesverwaltungsgerichts, Christoph Purtscher, dass gravierende Grundrechtseingriffe wie die 14-tägige Inhaftierung von Flüchtlingen oder deren Zurückweisung an der Grenze ohne schriftlichen Bescheid möglich sein sollen. Im Gesetz werde ein wirksamer Rechtsschutz suggeriert, der in der Praxis nicht zutreffe, meint Purtscher. Auch wie ein mündliches Berufungsverfahren möglich sein soll, wenn an der Grenze Zurückgewiesene nicht wieder nach Österreich einreisen dürfen, ist Purtscher unklar. Die Asylkoordination sieht den Rechtsschutz hier ebenfalls gefährdet – zumal die Beschwerde aus dem Ausland, ohne Rechtsberatung auf Deutsch abgefasst werden müsste.

EFA-KONFERENZ: „KINDER – KÜCHE – KIRCHE ... FEMINISMUS AM ENDE?“

„Frauenarbeit in Kirche und Gesellschaft“ prägte die diesjährige gesamtösterreichische Konferenz der Evangelischen Frauenarbeit Österreich (EFA). Vom 8. bis 10. April wurde in Spital am Pyhrn das brisante Thema der

Konferenz „Kinder – Küche – Kirche ... Feminismus am Ende?“ unter die Lupe genommen.

Anhand von Arbeitsbiografien konnten sich die Teilnehmerinnen vergegenwärtigen, dass Arbeit nicht nur im so genannten Erwerbsleben geleistet wird, sondern bereits im Kindesalter beginnt – nicht nur in den Ländern des Südens, sondern auch in Österreich. Mädchen werden zu Haus- und Gartenarbeit herangezogen, müssen zum Teil sogar Angehörige pflegen und wie selbstverständlich bei der Zubereitung von Mahlzeiten mithelfen. In der Pension sind Frauen eine „stille Reserve“, die Kinder und Enkel bei der Bewältigung der anfallenden Arbeiten unterstützt, damit diese ihrerseits mit der immer brutaler werdenden Arbeitswelt fertig werden, die sich ohne unbezahlte Hilfe oft gar nicht mehr bewältigen ließe.

Bei dem Tischgespräch „Darstellung von Frauen und Arbeit in der Bibel“ wurde auf viele Gleichnisse und Geschichten eingegangen, die Frauenarbeit in der Bibel würdigen und auch Randgruppen miteinbeziehen. Das Fazit der Teilnehmerinnen: Das Bild der Arbeit, aber auch unsere Wahrnehmung davon, hat sich kräftig gewandelt, und auch Ehrenamt ist zunehmend zur Arbeit geworden.

ÖKUMENE: BARMHERZIGKEIT FIXER BESTANDTEIL BIBLISCHEN GLAUBENS

Barmherzigkeit und Liebe gehören zu jedem biblisch begründeten Glauben:

Das war der Tenor auf einem ökumenischen „Minisymposium“ zum Thema „Der barmherzige Gott in einer unbarmherzigen Welt“, das am 20. April in Wien stattgefunden hat. In Kurzvorträgen legten Bischof Michael Bünker, der serbisch-orthodoxe Bischof Andrej Cilerdzic, die Direktorin der Katholischen Sozialakademie (ksoe) Magdalena Holztrattner sowie die Obdachlosen-Aktivistin Cecily Corti, Obfrau des 2003 gegründeten Vereins „Vinzenzgemeinschaft St. Stephan“, ihre Sichtweisen auf den Begriff Barmherzigkeit dar. Veranstalter waren die Theologischen Kurse und die Stiftung „Pro Oriente“.

Barmherzigkeit sei kein Gefühl, das sich einfach herstellen lässt, sondern vielmehr eine von Gott selbst kommende Gnade, führte Bischof Bünker aus. Sie sei ein „spontanes, seinem Wortursprung her sehr körperliches Gefühl“, verwies er auf das hebräische Ursprungswort „Rachamim“ – den Plural von „Rechem“, „Gebärmutter“ – in der „die lebenspendende Mütterlichkeit Gottes“ zum Ausdruck komme. Dass nicht jeder im gleichen Umfang zur Barmherzigkeit fähig sei, sieht Bünker bereits in der biblischen Erzählung vom barmherzigen Samariter bestätigt: Nie habe Jesus den vorbeigehenden Priester oder den Leviten dafür als „schlecht“ bezeichnet, da sie nicht von Barmherzigkeit ergriffen waren. Nicht verwechseln dürfe man Barmherzigkeit auch mit Gerechtigkeit oder Mitgefühl, da Barmherzigkeit über diese Kategorien hinausgehe. „Wir Menschen sollten in erster Linie der Gerechtigkeit verpflichtet sein, Gnade oder Barmherzigkeit kommt

allerdings ausschließlich vom dreieinigen Gott“, so Bünker.

Ähnlich beschrieb auch Magdalena Holztrattner die Barmherzigkeit als eine die Gerechtigkeit übersteigende Kategorie. Von Staaten könne man zwar nicht erwarten, dass sie Barmherzigkeit üben – diese stehe schließlich über dem Recht –, wohl aber Gerechtigkeit; in Zeiten von Obergrenzen und Asylrechts-Verschärfungen sei diese „auch nicht unbedingt gegeben“, betonte die Direktorin der Katholischen Sozialakademie.

„Niemand geht verloren“, so deutete Bischof Cilerdzic den Begriff Barmherzigkeit. Auch die Kirche müsse immer wieder eine ausgewogene Balance zwischen Barmherzigkeit und Recht finden. Er halte es etwa für einen Ausdruck von Barmherzigkeit, wenn die Kirche im Einzelfall von der Norm abweicht, wenn klar ersichtlich ist, dass dadurch Gottes Heilsplan besser entsprochen werden könne. Positiv äußerte sich Cilerdzic in Bezug auf die gelebte Ökumene in Österreich: „Es ist ein wunderbares Zeichen Gottes, dass sich hier alle Kirchen auf Augenhöhe begegnen können, sich kennenlernen und untereinander austauschen.“

„GUTES LEBEN MIT DEMENZ“: DIAKONIE PRÄSENTIERT NEUES ARGUMENTARIUM

Demenz wird immer mehr zu einer gesundheits- wie gesellschaftspolitischen Herausforderung. Mit der zunehmenden Lebenserwartung steigt auch die Zahl

jener Menschen, die mit Demenz leben. Dieser vielfältigen Herausforderung müsse man sich stellen, meint die Diakonie und hat ein Argumentarium zum Leben mit Demenz herausgebracht, das bei einer Pressekonferenz am 24. März in Wien präsentiert wurde.

Herausgegeben wird das Dokument mit dem Titel „Gutes Leben mit Demenz“, das sich dem Thema Demenz aus vielen unterschiedlichen Perspektiven annähert, vom Institut für öffentliche Theologie und Ethik (IöThE) der Diakonie. „Mit dem Argumentarium wollen wir tiefer graben, grundsätzlicher fragen“, erklärte Diakonie-Direktor Michael Chalupka bei der Pressekonferenz. Es gehe um Bewusstseinsbildung auf vielen unterschiedlichen Ebenen

KOMPLETTE BIBEL JETZT IN 563 SPRACHEN ÜBERSETZT

Die vollständige Bibel kann jetzt in 563 Sprachen gelesen werden. Dies teilte der Weltbund der Bibelgesellschaften im aktuellen „Global Scripture Access Report“ mit.

Teile der Bibel sind in 2935 Sprachen übersetzt. Mit Jahresanfang 2016 haben damit rund 5,1 Milliarden Menschen Zugang zu allen Texten des Alten und Neuen Testaments in ihrer Muttersprache. Das Neue Testament ist in weitere 1334 Sprachen übersetzt, zumindest einzelne biblische Schriften sind in 1038 Sprachen übersetzt. Damit gibt es in 2935 Sprachen mindestens ein Buch der Bibel.

Sprachforscher gehen von weltweit rund 6900 lebenden Sprachen aus. Die Bibelgesellschaften waren 2015 an rund 50 Projekten beteiligt, in denen Erst- und Neuübersetzungen sowie Revisionen fertiggestellt wurden. Die größte Gruppe bei den Erstübersetzungen kann die Bibel in der Sprache Sidama mit rund 3 Millionen SprecherInnen und Sprechern erreichen. Sie wird vom Volk der Sidama im Südwesten Äthiopiens gesprochen. Neuübersetzungen und Revisionen für klassische Bibelsprachen bleiben wichtig, da sich Sprachen ständig weiterentwickeln.

Ausland

PAPST UND EKD-CHEF BEDFORD-STROHM WARNEN VOR MAUERN IN EUROPA

Der Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Heinrich Bedford-Strohm, ist in Rom von Papst Franziskus empfangen worden. Bei dem Gespräch am 21. April stand die Flüchtlingskrise im Mittelpunkt. Er sei sich mit dem Papst einig, dass Europa sich nicht abschotten dürfe gegen Menschen in Not, sagte Bedford-Strohm nach dem Treffen. Es sei falsch, Mauern durch den Kontinent zu ziehen, meinte der EKD-Ratschef: „Wir wollen als Kirchen gemeinsam wirken, damit das Wort ‚christlich‘ auch wirklich gelebt wird.“ Er habe dem Papst für dessen klare Worte gedankt, die er auf

der Insel Lesbos zur Situation der Flüchtlinge gefunden habe.

Die persönliche Begegnung des EKD-Ratsvorsitzenden mit dem Papst fand im Gästehaus Santa Marta statt, wo Franziskus wohnt. An dem Gespräch nahm auch der deutsche Kurienkardinal Walter Kasper teil. Es war das erste Zusammenreffen der beiden Kirchenführer.

LUTHERISCHER WELTBUND: EUROPA VERSAGT IN FLÜCHTLINGSKRISE

In Europa fehlt nach Ansicht des Generalsekretärs des Lutherischen Weltbundes (LWB), Martin Junge, der politische Wille, die Flüchtlingskrise gemeinsam zu bekämpfen. „Weder gegen die Ursachen der Flucht noch gegen ihre Erscheinungsformen wird wirksam gearbeitet“, sagte Junge. Die Anstrengungen zur Aufnahme von Flüchtlingen in einzelnen Staaten wie Deutschland seien lobenswert und richtig, sie reichten aber nicht aus. Mit Mauern oder Zäunen werde das Problem nicht gelöst, mahnte Junge: „Die Schutzsuchenden verschwinden nicht dadurch, dass sie ferngehalten werden.“

Der Theologe warnte zudem davor, von einer europäischen Krise zu sprechen. „Weltweit haben wir rund 60 Millionen Menschen, die als Binnenvertriebene, Asylsuchende oder Flüchtlinge gelten.“ 59 Millionen hätten außerhalb Europas Zuflucht gefunden, das bedeute, dass lediglich eine Million Flüchtlinge im vergangenen Jahr nach Europa gekommen sei.

POLEN: WEITERHIN KEINE PFARRERINNEN IN EVANGELISCHER KIRCHE

Die Synode der Evangelisch-lutherischen Kirche in Polen hat sich im April gegen eine Ordination von Frauen entschieden. Für eine Änderung der Verfassung der Evangelisch-Augsburgischen Kirche wäre eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig gewesen, die nicht erreicht wurde.

Die Möglichkeit, dass Frauen als Pfarrerrinnen wirken können, wird in der Minderheitenkirche mit 70.000 Mitgliedern seit Jahrzehnten diskutiert. Nun hatte sich Jerzy Samiec als erster leitender Bischof für die Frauenordination eingesetzt. Theologisch spreche nichts gegen die Frauenordination, so der leitende Bischof. Seit 1999 gibt es in Polen das Amt einer Diakonin, die einen Gottesdienst halten, jedoch weder eine Abendmahlfeier leiten noch einer Gemeinde vorstehen darf.

In der Synode votierten bei einer geheimen Abstimmung 38 Kirchenparlamentarier für die Ordination, 26 dagegen,

4 enthielten sich. Somit waren zum ersten Mal die Befürworter in der Mehrheit. Zuletzt stimmte die Synode im Oktober 2010 darüber ab. Damals votierten 33 der Synodalen gegen die Frauenordination, 20 waren dafür und sieben enthielten sich.

EVANGELISCHE TRAUUNG FÜR HOMOSEXUELLE KÜNFTIG IN NORWEGEN MÖGLICH

In Norwegen können sich künftig homosexuelle Paare auch vor dem Traualtar der protestantischen Kirche das Jawort geben.

Bei einer in Trondheim tagenden Synode stimmten am 11. April 88 der 115 Teilnehmer dafür, einen entsprechenden alternativen Hochzeitsgottesdienst auszuarbeiten. Eine neue Liturgie könnte dann bei der nächsten Synode angenommen werden, die für Jänner 2017 geplant ist. Das positive Votum war erwartet worden, wurde aber trotzdem auf der Synode mit Jubel bedacht.